
Name, Vorname eines Erziehungsberechtigten
(Antragsteller)

Postleitzahl, Wohnort

Straße, Haus-Nr.

Landkreis Stade
Amt für Schulen und Sport
Am Sande 2

21682 Stade

Antrag
auf Erstattung von Schülerbeförderungskosten
für die Zeit vom _____ bis _____

Schule: _____ Klasse: _____

Name, Vorname der Schülerin/ des Schülers: _____

Wohnort, Straße: _____

Geburtsdatum: _____, Kontoinhaber: _____

Name, Ort des Kreditinstitutes: _____

Bankleitzahl: _____ Kontonummer: _____

Letzter Abgabetermin für das abgelaufene Schuljahr – 31. Oktober –
(Eingangsstempel Landkreis Stade)

Insgesamt sind mir Fahrkosten in Höhe von _____ € entstanden.

Den umseitigen Auszug der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Stade in der Fassung vom 24.02.1997 habe ich zur Kenntnis genommen. Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben und bitte um Erstattung im Rahmen der Satzung. Bei antragsgemäßer Erstattung verzichte ich auf einen schriftlichen Bescheid. Der Erstattungsbetrag wird auf mein Konto überwiesen.

(Ort und Datum)

(Unterschrift des Antragstellers)

Bescheinigung der Schule

Der / Die Schüler/in besuchte im Schuljahr _____ die Klasse _____.

(Ort und Datum)

(Unterschrift und Stempel der Schule)

Bitte wenden!

Merkblatt

Übernahme der notwendigen Fahrtkosten für die Schülerbeförderung im Landkreis Stade

Grundlagen für die Übernahme der notwendigen Fahrtkosten sind:

1. § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 02.07.2003 (Nds. GVBl. S. 244)
2. Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Stade vom 17.09.2003

Kreis der Anspruchsberechtigten:

Schülerinnen und Schüler folgender öffentlicher Schulen und von Ersatzschulen, die im Landkreis Stade wohnen:

1. der allgemeinbildenden Schulen bis einschließlich 10. Schuljahrgang
2. der Schulen für geistig Behinderte bis einschließlich 12. Schuljahrgang
3. des schulischen Berufsgrundbildungsjahres (BGJ)
4. des Berufsvorbereitungsjahres (BVJ) und
5. der Klassen I derjenigen Berufsfachschulen, die nicht den Sekundarabschluss I - Realschulabschluss - voraussetzen.

Anspruchsvoraussetzungen:

Der Anspruch besteht nur für den Schulweg und nur zum Besuch der nach dem Lehr- und Unterrichtsplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Der Anspruch setzt voraus, dass der Schulweg bei Grundschulern **mehr als 2 km**, bei Schülerinnen und Schülern der Klassen 5 und 6 **mehr als 3 km**, bei Schülerinnen und Schülern der Klassen 7 bis 10 **mehr als 4 km**, und bei Schülerinnen und Schülern Berufsbildender Schulen **mehr als 5 km** beträgt. Als Schulweg gilt der kürzeste Weg zwischen der Wohnung der Schülerin bzw. des Schülers und der nächsten Schule, die die von der Schülerin bzw. vom Schüler gewählte Schulform und den angestrebten Bildungsgang anbietet.

Schülerbeförderung mit privaten Fahrzeugen:

Die Benutzung privater Fahrzeuge ist nur in den Fällen zuschussfähig, in denen ein öffentliches Verkehrsmittel nicht benutzt werden kann. Eine Ausnahmegenehmigung ist schriftlich über die Schule beim Landkreis Stade zu beantragen.

Ausstellung von Schülersammelzeitkarten:

Schülersammelzeitkarten werden zu Beginn des Schuljahres, bei späterer Beantragung jeweils ab dem 1. des darauffolgenden Monats ausgestellt. Hierzu ist es erforderlich, dass Anträge zum Schuljahresbeginn spätestens bis **20.06. jeden Jahres**, im übrigen **14 Tage vorher** bei der Schule abgegeben werden. Anträge sollten nur gestellt werden, wenn die Schüler schultätig das Verkehrsmittel benutzen. Die Fahrkarten werden über die Schule ausgehändigt. Nicht mehr benötigte Schülersammelzeitkarten (z. B. durch Umzug oder Abmeldung) sind **unverzüglich** an den Landkreis zurückzugeben (auch durch Abgabe in der Schule).

Bei nur teilweiser Benutzung des Verkehrsmittels gilt Folgendes:

Erstattungsverfahren:

1. Der Schüler erwirbt die günstigsten notwendigen Zeitfahrkarten (in der Regel Schülermonatskarte oder Schülerwochenkarte; ausnahmsweise aber auch Fünferkarten oder Einzelfahrscheine).
2. Die benutzten Fahrkarten sind zu sammeln und unbedingt zum Nachweis vorzulegen. Nicht nachgewiesene Fahrtkosten werden **nicht** erstattet.
3. Erstattungsanträge sind gemeinsam mit den Fahrbelegen bis spätestens **31. Oktober** eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr über die Schule oder ggf. direkt beim Amt für Schulen und Sport des Landkreises Stade, Am Sande 2, 21682 Stade, einzureichen. Anträge, die nicht termingemäß eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Erstattungsanträge sind in den Schulen oder beim Amt für Schulen und Sport erhältlich. Die Schule leitet den Antrag mit den Fahrkarten an den Landkreis weiter; von dort werden die zu erstattenden Beträge an den Antragsteller überwiesen.

Information nach § 9 Niedersächsisches Datenschutzgesetz

Alle personenbezogenen Daten – außer der Telefonnummer – werden gem. § 31 Abs. 2 NSchG von mir als Träger der Schülerbeförderung erhoben und verarbeitet. Die vollständige Angabe der Daten ist Voraussetzung für die Gewährung von Schülerbeförderungsleistungen i. S. des § 114 NSchG. Zur Ausstellung von Schülersammelzeitkarten werden den jeweiligen Verkehrsunternehmen die insoweit erforderlichen Daten übermittelt. Die Angaben sind des Weiteren zur Aufnahme in Erfassungslisten bestimmt, die die einzelnen Anträge für die folgenden Schuljahre ersetzen.

**Auskunft erteilt das Amt für Schulen und Sport des Landkreises Stade, Am Sande 2, 21682 Stade
Tel.- Nr.: 04141/12-295/296**

Bitte wenden!